



Ihre Kritik am Silvesterfeuerwerk

1 Nachricht

Bundesministerium des Innern – Bürgerkommunikation

<noreply@bmi.bund.de>

An: barbarahanekroot@gmail.com

Do., 8. Jan. 2026 um

12:00

PB3.12017/1#1 – Hanekroot, Barbara

Sehr geehrte Frau Hanekroot,

vielen Dank für Ihre Anfrage an das Bundesministerium des Innern (BMI).

Zunächst möchte ich ausdrücklich mein Verständnis für Ihren Unmut und Ihre Bedenken äußern.

In Ihrer Eingabe kritisieren Sie den Umgang mit Silvesterfeuerwerk (gemeinhin auch als „Böller-Verbot“ bezeichnet). Dazu kann ich Ihnen grundsätzlich Folgendes mitteilen:

Bundesweit ist bereits das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie von besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen nach § 23 Absatz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) verboten. Dadurch ist ein Schutz besonders vulnerabler Personengruppen sowie empfindlicher Einrichtungen sichergestellt.

Darüber hinaus können die dafür zuständigen Behörden nach § 24 Absatz 2 Nummer 1 und 2 1. SprengV anordnen, dass Feuerwerk der Kategorie F2 (klassisches Silvesterfeuerwerk) nicht in der Nähe von besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen abgebrannt werden darf (Nummer 1) und dass Feuerwerk mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten (auch Silvester) nicht abgebrannt werden darf (Nummer 2).

Diese Vollzugsmaßnahmen fallen in den Zuständigkeitsbereich der Länder und erfolgen in Eigenverantwortung der örtlichen Behörden.

Außerdem bietet das Gefahrenabwehrrecht aller Länder die Möglichkeit, im Wege der Allgemeinverfügung Silvesterfeuerwerk zu Zwecken der Gefahrenabwehr einzuschränken.

Hiervon wurde in der Vergangenheit von verschiedenen Großstädten Gebrauch gemacht. Dabei gelten die allgemeinen Voraussetzungen von Verhältnismäßigkeit

und Ermessenausübung. Daneben können die zuständigen Behörden einiger Bundesländer unter bestimmten Voraussetzungen auch Silvesterfeuerwerk aufgrund landesimmissionsschutzrechtlicher Regelungen beschränken.

Zudem kann ich darauf hinweisen, dass der Bundesinnenminister sich bei der letzten Innenministerkonferenz im Dezember mit seinen Amtskollegen aus den Ländern darauf verständigt hat, die bereits bestehenden (zum Teil oben beschriebenen) Möglichkeit der Länder, Feuerwerksverbotszonen auszuweisen, noch weiter zu öffnen, da es Forderungen von Ländern und Kommunen gibt mehr Rechte zur Steuerung und Regelung von Silvesterfeuerwerken zu bekommen, also Verbotszonen und -Gebiete einzurichten, in denen eine Regulierung nicht möglich ist.

Im kommenden Jahr wird mit den Ländern darüber beraten, ob im Rahmen der Veränderung der Sprengstoffverordnung Kommunen und Ländern dieses Mehr an eigenen Entscheidungsmöglichkeiten eingeräumt werden kann. Dazu bedarf es jedoch einer Entscheidung im Bundesrat. Derzeit gibt es keine Mehrheit für ein generelles Verbot von privatem Feuerwerk an Silvester gibt.

Grundsätzlich gehört privates Feuerwerk an Silvester für viele Menschen zur Tradition und die Allermeisten gehen auch gewissenhaft und zuverlässig damit um. Die Verhältnismäßigkeit eines generellen Verbots muss deshalb zumindest sehr wachsam geprüft werden. Genau das geschieht fortlaufend und aktuelle Erscheinungen und Trends werden dabei freilich berücksichtigt. Der Bundesinnenminister wird diesbezüglich auch weiterhin in einem engen Austausch mit den Innenministerinnen und -ministern der Länder stehen.

Abschließend darf ich Sie auf eine Bundestagsanfrage zum Thema Böller und privates Feuerwerk zum Jahreswechsel aufmerksam machen. Die Antwort der Bundesregierung finden Sie auf der Internetseite des Deutschen Bundestages unter

[DIP - auf die Kleine Anfrage - Drucksache 21/2812 - Böller und privates Feuerwerk zum Jahreswechsel](#) oder direkt unter

<https://dserver.bundestag.de/btd/21/032/2103213.pdf>

Auch wenn diese Antwort möglicherweise nicht vollständig zufriedenstellend ist, hoffe ich, dass diese Informationen bei der Einordnung hilfreich sind und wünsche Ihnen alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Mertens

Bürgerkommunikation

im Bundesministerium des Innern

Graurheindorfer Str. 198

53117 Bonn

Telefon: +49 30 186810

E-Mail: Buergerkommunikation@bmi.bund.de

Internet: www.bmi.bund.de

Bei der Bearbeitung Ihres Anliegens wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern unter: https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html
